

Bundesblatt

Bern, den 30. Juli 1973 125. Jahrgang Band II

Nr. 30

Er erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr. Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Vernehmlassungsverfahren

Politisches Departement

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandsschweizer.

Vernehmlassungsfrist bis 15. November 1973.

Departement des Innern

Vorentwurf zu einem neuen Hochschulförderungsgesetz.

Vernehmlassungsfrist bis 30. September 1973.

Justiz- und Polizeidepartement

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft.

Vernehmlassungsfrist bis 31. Oktober 1973.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorentwurf zu einem neuen Bundesbeschluss über die inländische Zuckerewirtschaft.

Vernehmlassungsfrist bis 30. September 1973.

Vorentwurf zu einem revidierten Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortkredites.

Vernehmlassungsfrist bis 31. August 1973.

Bern, den 23. Juli 1973

Bundeskanzlei

Notifikation

Fischer Walter, geboren am 24. Oktober 1934, deutscher Staatsangehöriger, Chemie-Laborant, zuletzt wohnhaft gewesen in D-4 Düsseldorf, Neckarstrasse 13, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 17. Mai 1973 aufgrund des am 1. Dezember 1972 durch den Untersuchungsdienst Zürich der Zollkreisdirektion Schaffhausen gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls in Anwendung von Artikel 74 Ziffer 3 und 91 des Zollgesetzes und Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 375.35 Franken. Ferner wurden Ihnen die Kosten und Gebühren des Verfahrens mit 81 Franken auferlegt.

Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der vorerwähnten Busse erlassen. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Zollbusse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- und Beschwerdefrist wird die Strafverfügung rechtskräftig und vollstreckbar. Sie werden hiermit aufgefordert, innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft den Betrag der Busse von 375.35 Franken, zuzüglich die Kosten und Gebühren von 81 Franken, insgesamt 456.35 Franken, abzüglich die von Ihnen am 27. Dezember 1972 geleistete Hinterlage von 400 Franken = 56.35 Franken auf das Postcheckkonto 80-21074 des Untersuchungsdienstes Zürich der Zollkreisdirektion Schaffhausen einzuzahlen, sofern Sie nachträglich keine Unterziehungserklärung abgeben.

Bern, den 30. Juli 1973

Eidgenössische Oberzolldirektion

**Reglement
über die Lehrlingsausbildung
und die Lehrabschlussprüfung im Auto-
und Wagenlackierergewerbe**

Änderung vom 21. Mai 1973

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

verordnet:

I

Das Reglement vom 30. November 1957¹⁾ über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Auto- und Wagenlackierergewerbe wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

Art. 3 Abs. 1 (vierte Zeile)

Das Wort «Lehrhalbjahr» wird ersetzt durch «Lehrjahr».

Art. 5

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Die Wörter «und letztes Lehrhalbjahr» werden gestrichen.

II

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, den 21. Mai 1973

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Brugger

Abonnement des Bundesblattes

Der Abonnementspreis für das *Bundesblatt* beträgt 68 Franken im Jahr und 38 Franken im Halbjahr, die portofreie Zusendung im ganzen Gebiet der Schweiz inbegriffen. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Im Bundesblatt werden namentlich veröffentlicht: die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung samt den Gesetzes- und Beschlussentwürfen, Referendumsvorlagen, Kreisschreiben des Bundesrates, Bekanntmachungen des Bundesrates, der Departemente und anderer Amtsstellen des Bundes, Wettbewerbsausschreibungen usw.

Dem Bundesblatt werden beigegeben: die einzelnen Nummern der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.), die Übersicht über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte sowie der *Stellenanzeiger* der allgemeinen Bundesverwaltung.

Abonnemente des Bundesblattes, der *Gesetzsammlung* oder des *Stellenanzeigers* allein können für ein ganzes oder ein halbes Jahr direkt bei der Buchdruckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern (Postcheckkonto 30-169), bestellt werden. Die bisherigen Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Jahrganges nicht zurücksenden, werden auch für diesen Jahrgang als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* allein beträgt 35 Franken im Jahr und 20 Franken im Halbjahr. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Der Abonnementspreis für den *Stellenanzeiger* der Bundesverwaltung beträgt 10 Franken im Jahr und 6 Franken im Halbjahr.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes und der *Gesetzsammlung* können, solange Vorrat, bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Allfällige Beanstandungen über den Versand des Bundesblattes sind in erster Linie bei den betreffenden *Postbüros*, in zweiter Linie bei der *Buchdruckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern*, und nur ausnahmsweise bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, anzubringen.

Bern, den 1. Januar 1973

Bundeskanzlei

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1973
Date	
Data	
Seite	13-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 817

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.